

## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 13. Oktober 1993 GZ. 780/93, G.

An das Präsidium des **National rates** 

Parlament 1010 Wien Betrifft GESETZENTWURF atum: 2 5, OKT, 1993

Betrifft:

Novelle zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen Zl. 600.127/9-V/II/93

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen

Der Präsident:

Georg Weißmann)



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 13. Oktober 1993 GZ.780/93, G.

An die Republik Österreich Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2 1014 Wien

Betrifft:

GZ.600.127/9-V/II/93, Novelle zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen;

Unser Zeichen: St-DNotb.x10

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Zumittlung des Entwurfes und erlaubt sich innerhalb offener Frist die nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Zunächst darf die Österreichische Notariatskammer festhalten, daß einer Einführung von "Behördenferien" wegen der grundsätzlichen Natur des Verwaltungsverfahrens und der damit verbundenen Verfahrensverzögerung nicht näher getreten werden kann.

Dies gilt auch grundsätzlich für die Verlängerung der Rechtsmittelfrist, da bei Verwendung von Bescheiden im Grundbuch, Grundbuchsurkunden die Rechtskraft bestätigt werden muß und somit durch die Verlängerung der Rechtsmittelfrist ebenso eine Verfahrensverzögerung eintritt. Grundsätzlich wird jedoch der Vereinheitlichung von Fristen nicht entgegengetreten.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich jedoch noch darauf hinzuweisen, daß nach der geltenden Rechtslage (§ 63 Abs. 4 AVG) ein Verzicht auf ein Rechtsmittel vor Zustellung oder Verkündung des Bescheides nicht einmal dann zulässig ist, wenn die Entscheidung antragsgemäß ergeht. Gerade durch eine neue Regelung dieses Sachverhaltes könnte eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und eine Verfahrensbeschleunigung erzielt werden.

Im übrigen kann der Entwurf der Stellungnahme voll inhaltlich begrüßt werden.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident:

Georg Weißmann)